

791 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (705 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Nullkuponfondsgesetz geändert wird**

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf soll die Entwicklung der in- und ausländischen Geld- und Kapitalmärkte sowie die Einführung bzw. Verfeinerung von Finanzierungsinstrumenten, die seit dem Inkrafttreten des Nullkuponfondsgesetzes 1986 stattgefunden haben, Berücksichtigung finden.

Zur Erreichung dieses Zieles enthält der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen:

- Abgrenzung der Nullkuponfinanzschulden im Sinne dieses Bundesgesetzes durch Schaffung einer Mindestlaufzeit als Voraussetzung für entsprechende Subsumption der Schuld.
- Ausdrücklicher Hinweis auf mit Nullkuponfonds-Schulden eventuell verbundene Währungstauschverträge, die während ihrer Laufzeit zu bedienen sind, und Ausnahme dieser Schulden vom Erfordernis, Rückstellungen zu schaffen. Dies käme einer doppelten Vorsorge gleich.
- Keine direkte und unmittelbare Finanzierung des Bundes durch den Nullkuponfonds. Die

Fondsverwaltung hat jedoch die Möglichkeit, in Entsprechung ihres Auftrages zur bestmöglichen Veranlagung Bundestitel zu erwerben.

Eine Schlechterstellung des Nullkuponfonds gegenüber anderen Investoren soll vermieden werden.

- Bei Ermittlung der zahlungswirksamen realisierten Veranlagungserträge hat unter Berücksichtigung der Verrechnungsvorschriften des Bundes eine Zinsabgrenzung sowie eine Berücksichtigung der buchmäßigen Gewinne und Verluste zu unterbleiben.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. November 1992 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (705 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 11 05

Kuba

Berichterstatter

Dr. Nowotny

Obmann